



Mitteilungsblatt
der Gemeinden



Allmendingen und Altheim

mit Ennahofen, Grötzingen, Weilersteußlingen und Niederhofen

NEUIGKEITEN AUS ALLMENDINGEN UND ALTHEIM

Freitag, 16. Januar 2026/Nr. 03

● ● ●

ALLMENDINGEN

● ● ●

ALTHEIM

The poster features a festive design with colorful balloons, confetti, and a mask. The text reads:

Einladung zur
Altheimer Fasnet

Kaffeekränzle ab 14.30 Uhr

für Jung & Alt

Kaffee & Kuchen

Sekt & Aperol

abends gibt es Bratwurst, Burger, Wurstsalat, Salatplatte, ...

mit Unterhaltungsprogramm

FREITAG, 06.02.26 Im Bürgerhaus in Altheim

Auf Euer Kommen freut sich die SG Altheim - Abteilung Turnen

SGA 1974

Kontakt und Öffnungszeiten Allmendingen und Altheim

Bürgermeisteramt
Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen

Öffnungszeiten:

	Vormittag	Nachmittag
Montag	geschlossen	
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr	15.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr	geschlossen

www.allmendingen.de
Telefon 07391 7015-0
E-Mail: info@allmendingen.de

Wochenmarkt

Nicht vergessen:

Jeden Donnerstag Vormittag ist auf dem Rathausplatz der Wochenmarkt.

Technische Störungen (Wasserversorgung...)

Außerhalb der regulären Dienstzeit
Tel. 07391 7015-66

Gas-Störungsdienst

T 0800 0824505 (gebührenfrei)



Gemeinde Allmendingen Alb-Donau-Kreis

Die Gemeinde Allmendingen (ca. 4.700 Einwohner), Sitz der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Altheim (ca. 650 Einwohner) hat folgende **unbefristete Stelle (20 - 30 %)** zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen:

Sachbearbeiter/in oder Protokollant/in (m/w/d) für die Geschäftsstelle des Gemeinderats

Zu den Aufgabenschwerpunkten zählen:

- Erstellung der Einladungen für die Gemeinderäte (in Absprache mit den Bürgermeistern)
- Einstellung der Unterlagen sowie der Einladungen in das Ratsinformationssystem
- Protokollierung der Sitzungen
- Vor- und Nachbereitung des Protokolls und ggf. der Sitzungen
- ggf. Kommunikation mit den Gremium Mitgliedern

Eine genaue Abgrenzung der Aufgabenbereiche bleibt vorbehalten.

Das sollten Sie mitbringen:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachkraft oder eine gleichwertige Qualifikation
- sichere Kommunikation in Wort und Schrift
- gute MS-Office Kenntnisse
- Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft, Flexibilität und Belastbarkeit
- eigenverantwortliche, gewissenhafte und zielorientierte Arbeitsweise

Das bieten wir Ihnen:

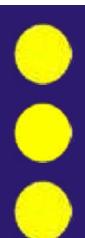
- eine attraktive und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem gut aufgestellten Team in einer kleinen Gemeindeverwaltung
- eine tarifkonforme Bezahlung nach TVöD mit den üblichen Zusatzleistungen wie Jahressonderzahlung und leistungsorientierte Bezahlung
- sehr flexible Arbeitszeiten (ausgenommen der Sitzungstermine in den Abendstunden)
- fachliche Unterstützung sowie vielseitige Fortbildungsmöglichkeiten
- attraktive Angebote für Mitarbeiter im Rahmen des Gesundheitsmanagements
- E-Bike Leasing

Haben Sie Fragen?

Dann wenden Sie sich bitte an Frau Saskia Dietz, Hauptamtsleiterin, unter der Telefonnummer 07391/7015 15 oder E-Mail saskia.dietz@allmendingen.de

Haben Sie Interesse?

Dann bewerben Sie sich mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum **31. Januar 2026** bei der Gemeinde Allmendingen, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen oder direkt über unser Online Formular.



Die Gemeinde Allmendingen (ca. 4.700 Einwohner), Sitz der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Altheim (ca. 650 Einwohner) hat folgende Stelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen:

Erzieher*in / pädagogische Fachkraft nach § 7 KiTaG (m/w/d) 65% Teilzeit

Zu den Aufgabenschwerpunkten zählen:

- Betreuung und Erziehung von Kindern
- Planung und Mitgestaltung von Projekten und Festen
- Beobachten und dokumentieren der pädagogischen Arbeit



Das sollten Sie mitbringen:

- staatlich anerkannte Ausbildung als Erzieher*in oder pädagogische Fachkraft nach § 7 KitaG (m/w/d)
- Erfahrung mit dem Orientierungsplan
- Engagement und Freude an der Arbeit mit Kindern und Eltern
- Offenheit für Ideen

Das bieten wir Ihnen:

- die Anstellung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-SuE)
- unbefristeter Arbeitsvertrag
- regelmäßige Fortbildungsmöglichkeiten
- Einrichtungen mit modernen großzügigen Räumlichkeiten
- eine attraktive, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit
- die Mitarbeit in einem kollegialen, modern aufgestellten und leistungsbereiten Team
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Träger
- Urlaub nach TVöD-SuE und Regenerationstage
- E-Bike-Leasing

Haben Sie Fragen?

Wenden Sie sich gern an Frau Saskia Dietz, Hauptamtsleiterin, Tel. 07391 7015-15; saskia.dietz@allmendingen.de oder Frau Iris Gfrereis, Leiterin Kindergarten LuBe, Tel. 07384 261; Kindergarten.LuBe@allmendingen.de.

Haben Sie Interesse?

Dann bewerben Sie sich mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bei der Gemeinde Allmendingen, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen oder online unter saskia.dietz@allmendingen.de.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis zum 10.02.2026!



ALLGEMEINES

Öffentliche Bekanntmachungen Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen und Altheim

Öffentliche Bekanntmachung Widerspruch gegen Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

- Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**
Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über: Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums
Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab den 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

- Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**
Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:
Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften
Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnis in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

- Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft**
Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:
Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft und derzeitige Anschriften
Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweils öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft. Diese Zweckverbindung wird der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

- Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**
Gemäß § 50 Absatz 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs Monaten vor der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst:
Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften
Die Geburtsdaten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.
Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Einwohner, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, werden gebeten, dies bei der Gemeinde Allmendingen / Gemeinde Altheim, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen, Einwohnermeldeamt – Zimmer 02. schriftlich oder im Rahmen einer persönlichen Vorsprache mitzuteilen. Eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn bereits früher eine entsprechende Erklärung abgegeben wurde.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN ALLMENDINGEN



Jubilare

Die herzlichsten Glück- und Segenswünsche der Gemeinde Allmendingen galten

- am 11. Januar Frau Hilde Schrade, geb. Jäger,
Weilerstr. 6, Grötzingen
zur Vollendung des 85. Lebensjahres;
- am 15. Januar Herrn Gerd Heinrich Steinwand,
Panoramastr. 10, Allmendingen
zur Vollendung des 75. Lebensjahres.

Gemeinderat

Sitzungsankündigung

EINLADUNG zu der am Mittwoch, 21. Januar 2026, um 17.30 Uhr im Bürgerhaus, Hauptstraße 18 in Allmendingen stattfindenden öffentlichen Sitzung des GEMEINDERATS

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Mitteilungen und Verwaltungsangelegenheiten
- Bestätigung des neu gewählten Abteilungskommandanten und seines Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Grötzingen
- Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben – Beratung und Beschlussfassung
- Empfehlungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der VVG Allmendingen-Altheim - Beratung und Beschlussfassung
- Bauturbo – allgemeine Information
- Baugesuche – Beratung und Beschlussfassung
- Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Auf dem Büchel II – Änderung“ – Beratung und Beschlussfassung
- Einwohnerfragestunde gem. § 33 Abs. 4 GemO
- Verschiedenes / Fragen und Anregungen des Gremiums

Florian Teichmann
Bürgermeister

Für etwaige kurzfristige Änderungen der Tagesordnung verweisen wir auf die Homepage

Mitteilungen der Verwaltung

Freie Wohnung in der Seniorenresidenz, Ehinger Straße 2, 89604 Allmendingen

1-Zimmer-Wohnung mit ca. 35 m² inkl. Nutzung des Gemeinschaftsraums vorrangig an Allmendinger Bürgerinnen und Bürger ab 60 Jahre oder mit Handicap ab sofort zu vermieten. Interessenten können sich gerne bei der Gemeinde Allmendingen, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen oder per E-Mail unter roland.niess@allmendingen.de bewerben.



Helper und Gastgeber für das 45-jährige Jubiläum unserer Städtepartnerschaft vom 14. - 17. Mai 2026 gesucht!

Vom **14. - 17. Mai 2026** feiern wir das 45-jährige Bestehen unserer Partnerschaft mit Querqueville – ein bedeutendes Jubiläum, zu dem uns unsere Freunde aus Frankreich gerne besuchen möchten.

Für die Vorbereitung und Durchführung dieser besonderen Feier suchen wir engagierte Helfer und gastfreundliche Gastgeber.

Haben Sie Lust, bei der Planung und Umsetzung des Jubiläums mitzuwirken? Oder könnten Sie sich vorstellen, Gäste aus Querqueville bei sich aufzunehmen?

Dann freuen wir uns auf Ihre Unterstützung!

Das nächste Treffen des Arbeitskreises Querqueville findet am **Montag, 19. Januar 2026 um 17 Uhr in der Seniorenresidenz** statt.

Bitte melden Sie sich baldmöglichst im Rathaus bei Andrea Koch, Tel. 07391 7015-9, Mail: andrea.koch@allmendingen.de.

Bürgermeisteramt

Wir suchen dich! – als Wahlhelfer

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

für die bevorstehende Bürgermeister- und Landtagswahl am 8. März 2026 und einer eventuell stattfindenden Stichwahl zur Bürgermeisterwahl am 29. März 2026 suchen wir engagierte Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, die uns am Wahltag unterstützen möchten. Ihre Mithilfe ist entscheidend, um einen reibungslosen Ablauf der Wahl sicherzustellen und die demokratische Teilhabe in unserer Gemeinde zu ermöglichen.

Als Wahlhelfer oder Wahlhelferin tragen Sie aktiv zur Durchführung der Wahl bei. Ihre Aufgaben sind die Ausgabe der Stimmzettel, die Überwachung des Wahlvorgangs und die Auszählung der Stimmen am Ende des Wahltages. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich – Sie erhalten eine Einführung und werden vor Ort betreut.

Ihr Einsatz wird mit einer Aufwandsentschädigung honoriert.

Wahlhelfer kann jeder werden der volljährig, deutscher Staatsangehöriger, seit drei Monate in der Gemeinde wohnhaft und am Wahltag zur Wahl berechtigt ist.

Wenn Sie Zeit und Interesse haben, melden Sie sich bitte im Rathaus unter 07391/7015-34 oder per E-Mail an nadine.mohn@allmendingen.de.

Wir freuen uns auf Ihre Mithilfe und danken Ihnen schon jetzt für Ihr Engagement!

Umwelt aktuell - Abfahrtermine

Gelber Sack

Allmendingen, Hausen und alle Ortsteile
Mittwoch, 21. Januar 2026

Blaue Tonne, Kerngemeinde

Dienstag, 3. Februar 2026

Blaue Tonne, Hausen und Ortsteile

Freitag, 6. Februar 2026

Biotonne

Allmendingen, Hausen, Niederhofen, Pfraunstetten und Schwörzkirch
Montag, 26. Januar 2026

Biotonne

Ennahofen, Grötzingen und Weilersteußlingen
Freitag, 23. Januar 2026



Volkshochschule Allmendingen

Sie können sich auf folgende Arten anmelden:

- Mail: vhs@allmendingen.de
auf der Seite: www.allmendingen.de
- telefonisch: 07391 7015-73

Anmeldeschluß ist immer eine Woche vor Kursbeginn. Ihre Anmeldung ist verbindlich. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Datenschutzerklärung der vhs-g unter www.vhs-g.de. Bei fernbleiben von der Veranstaltung werden auch die Materialkosten fällig.

Die Kurse werden erst nach Beendigung abgerechnet.

25WAM001

Baumschnittkurs

Hans Mattis

Über den BUND (Bund für Umwelt – und Naturschutz) Ehingen laden wir zum Baumschnittkurs mit Baumschulmeister Hans Mattis von der Baumschule Haid ein. Auf leicht verständliche Art erklärt Hans Mattis warum ein Obstbaumschnitt notwendig ist. Bereits bei der Pflanzung eines Obstbaums ist der Pflanzschnitt notwendig und werden die Leitäste bestimmt. Anhand von 5-jährigen Obstbäumen wird der Erziehungsschnitt verdeutlicht, der für die spätere Tragfähigkeit von Äpfeln und Birnen notwendig ist. Streuobstwiesen liefern nicht nurpestizidfreies Obst, sondern sind besonders wichtige Lebensräume für eine Vielzahl inzwischen bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

Impressum

Herausgeber:

Gemeinden Allmendingen und Altheim
Hauptstraße 16 · 89604 Allmendingen
T 07391 7015-0 · F 07391 7015-35

Verantwortlich:

Bürgermeister Florian Teichmann
(Allmendingen) (Amtlicher Teil)
Bürgermeister Dr. Andreas Schaupp
(Altheim) (Amtlicher Teil)

Verantwortlich für die Kirchen- und Vereinsnachrichten sind die jeweiligen Pfarrämter und Vereine und für alle sonstigen Mitteilungen die jeweiligen Verfasser.

Verlag:

NAK GmbH & Co. KG
Frauenstraße 77 · 89073 Ulm
Tel. 0731 156 681 · Fax 0731 156 684

nak-verlag@n-pg.de · www.nak-verlag.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil

Katharina Buck

Anzeigenschluss Di. 17.00 Uhr

Redaktionsschluss Di. 12.00 Uhr

Rathaus abholen.

Zuständig für Reklamationen bei Nichterhalt des Mitteilungsblattes ist der Verlag.
T 0731 156 683 · nak-verlag@n-pg.de

Abonnement:

Bürger, die einmal kein Mitteilungsblatt erhalten haben, können sich zu den üblichen Öffnungszeiten ein Exemplar im

Druck:

Esser printSolutions GmbH
Westliche Gewerbestraße 6
75015 Bretten



Anmeldungen an: a.scheffold@t-online.de und Handy 0163-7772061!
Der genaue Treffpunkt wird vom BUND bekannt gegeben. BUND-Mitglieder sind kostenfrei nach Vorlage eines Nachweises vor Ort!

Standort Raum Allmendingen wird bekannt gegeben,
Sa, 24.01.26, 09:30 - 12:00 Uhr
4,50 € für nicht BUND-Mitglieder über 18 Jahre

25WAM144

Resteküche für kleine Küchenchefs (8 - 14 Jahre)

Julia Hertenberger, Diätassistentin

In diesem Workshop zeige ich dir, wie du aus einfachen Zutaten leckere Snacks und Mahlzeiten machen kannst.

Du wirst lernen, wie man aus Resten etwas ganz Besonderes zaubern kann. Sei bereit, eigene Rezepte auszuprobieren!

In Kooperation mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis.
Die Durchführung des Kurses setzt eine vom Kooperationspartner vorgegebene Mindestteilnehmerzahl von 8 voraus.

Schule Allmendingen, Schulküche UG, Marienstr. 18,
89604 Allmendingen

Sa, 24.01.26, 09:30 - 12:00 Uhr

5 €

Bitte mitbringen: Restedosen, Schürze, Geschirrtuch
Materialkosten in Höhe von 8,00 € werden vor Ort abgerechnet

25WAM021

Tanz - Tag: Gemeinsam Tanzen

Sigrid Gron

Erleben Sie einen ganzen Tag lang die Kraft der Gemeinschaft: Im Kreis tanzen, sich von Musik tragen lassen, zur Ruhe kommen und neue Lebendigkeit spüren – all das erwartet Sie in diesem besonderen Tageskurs.

Musik aus unterschiedlichen Kulturen und Stilrichtungen begleitet unsere Tänze und schenkt jedem Moment eine eigene Stimmung – mal ruhig und zentrierend, mal kraftvoll und belebend.

Gleichzeitig tun wir etwas Gutes für unsere Gesundheit: Besonders unser Herz-Kreislaufsystem wird gestärkt, und auch unsere seelische Ausgeglichenheit profitiert.

Ganz ohne Vorkenntnisse können Sie eintauchen in die Bewegung. Lassen Sie sich bewegen – innerlich wie äußerlich! Man muss es selbst erleben.

Für das gemeinsame Pausen-Büfett sind Speisen und Getränke herzlich willkommen.

Bürgerhaus Allmendingen, Saal, Hauptstraße 16,
89604 Allmendingen

Sa, 07.02.26, 10:00 - 17:00 Uhr

37 €

Bitte mitbringen: Getränke

Notdienste

Arzt, Kinderarzt und HNO

Notrufnummer: 116 117

Zahnarzt:

Zahnärztliche Notrufnummer: 0761 120 120 00

Notrufnummern

im Rettungsdienstbereich Ulm / Alb-Donau:

Feuerwehr/Rettungsdienst 112

Polizei 110

Nur Krankentransporte 0731 19222

Hospizgruppe

Einsatzleitung: Tel. 0172 4218194

Apotheken-Notdienst

Der Notdienst beginnt morgens um 8.30 Uhr und endet morgens um 8.30 Uhr.

Notdiensttelefon 01805 002963

Ansage der dienstbereiten Apotheke

Sa., 17.01. Apotheke Friedrichsau, Ulm
0731 28828

So., 18.01. Donau Apotheke, Munderkingen
07393 9546740

Mo., 19.01. Schloss-Apotheke, Obermarchtal
07375 246

Di., 20.01. Bahnhof-Apotheke, Münsingen
07381 8111

Mi., 21.01. Karls-Apotheke, Blaubeuren
07344 6943

Do., 22.01. Donau Apotheke, Munderkingen
07393 9546740

Fr., 23.01. Rats-Apotheke, Blaubeuren
07344 6260

Tierärztliche Notdienste

Tierärzte Ehingen

Hechtstr. 21, 89584 Ehingen

Tel.: 07391 54012

Notdienst 24 h nach telefonischer Vereinbarung

Tierarztpraxis Kay

Ambulanter oder stationärer Dienst nach telefonischer Vereinbarung

Blaubeurerstraße 87, 89601 Schelklingen,
Tel. 07394 245585 oder 0151 22672554 (24 h)

Allmendinger Wochenmarkt

Nächster Termin am Donnerstag, 22. Januar 2026

vormittags auf dem Rathausplatz

Auf unserem Markt werden vielerlei Produkte angeboten:

- Frische Fleisch- und Wurstwaren Bauer Götz
- Eier, Geflügel und Milchprodukte Geflügelhof Rehm
- Knackiges Obst und Gemüse Früchte Bettina
- Käsespezialitäten Käsetheke Semtner

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Jede Woche. 48 Wochen im Jahr.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Seelsorgeeinheit Allmendingen

Terminplanung vom 17. bis 25. Januar 2026

Bitte informieren Sie sich aktuell auf unserer Homepage, ob es Veränderungen im Gottesdienstplan gibt.

Samstag, 17. Januar

19:00 Uhr Vorabendmesse, Altheim
f. Helmut Kottmann

Sonntag, 18. Januar – 2. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr Wortgottesfeier, Schwörzkirch
10:00 Uhr Heilige Messe, Pfarrkirche Allmendingen, mit Liveübertragung
10:30 Uhr Heilige Messe in polnischer Sprache, St. Laurentius Kleindorf
14 bis 15:30 Uhr Vorspiel der Patenschaftstöne an der neuen Orgel, Allmendingen

Montag, 19. Januar

17:30 Uhr Rosenkranzgebet, St. Laurentius Kleindorf

Dienstag, 20. Januar

19:00 Uhr Wortgottesfeier, Schwörzkirch

Mittwoch, 21. Januar

10:00 Uhr Stunde der eucharistischen Andacht, Pfarrkirche Allmendingen

19:00 Uhr Taizé Gebet, Christuskirche

20:00 Uhr Kirchengemeinderat Altheim, Sitzung

Donnerstag, 22. Januar

18:30 Uhr Abschiedsgebet für Ruth Zogalla, St. Laurentius Kleindorf

20:00 Uhr Kirchengemeinderat Allmendingen, Sitzung Pfarrer-Sailer-Haus

Freitag, 23. Januar

15:00 Uhr Feier der Todesstunde Jesu, St. Laurentius Kleindorf

16:30 Uhr Beichtgelegenheit, Pfarrkirche Allmendingen

Samstag, 24. Januar

19:00 Uhr Vorabendmesse, Schwörzkirch, mit Liveübertragung

Mit Kirchenchor-Ehrungen

Sonntag, 25. Januar – 3. Sonntag im Jahreskreis

10:00 Uhr Heilige Messe, Pfarrkirche Allmendingen, mit Liveübertragung

f. Maria Treutler, Wally Pohl

11:30 Uhr Taufe von Theo Georg Keller, Pfarrkirche Allmendingen

10:30 Uhr Heilige Messe in polnischer Sprache, St. Laurentius Kleindorf

Pfarrer Marcin Szymczyk: Telefon 0 73 91 / 76 49 717

E-Mail-Adresse: marcin.szymczyk@drs.de

Pfarrer Martin Jochen Wittschorek: Telefon 0 73 91 / 7 81 66 77 oder 0152 / 295 95 221 (nicht montags)

Mitteilungen Seelsorgeeinheit

Sternsinger-Spendenergebnis

Die Sternsinger waren wieder in allen drei Orten unterwegs und haben für ihre Projekte um Spenden gebeten.

In Allmendingen sammelten die Sternsinger eine Spendensumme in Höhe von 2.655 Euro. Der Betrag geht an das St. Francis Family Helpers Programm in Uganda, ein Selbsthilfeprojekt für Schulbildung in Uganda.

Für das Projekt „Orange Farm“ von Comboni Missionar Erich Stöferle wurden in Altheim 1.731,44 Euro gespendet. Dazu haben die Kinder und Jugendlichen in Altheim einen Teil der gesammelten Süßigkeiten dem Tafelladen in Ehingen übergeben.

Die Sternsinger in der Kirchengemeinde Schwörzkirch haben insgesamt 2.853,70 Euro gesammelt. Mit ihrer Gabe unterstützen sie Schulkinder in Mpepa in Tansania.

Allen Sängerinnen und Sängern, allen Spenderinnen und Spendern ein herzliches Vergelt's Gott! Ein großer Dank auch an Gabi und Manfred Münz, Katharina Münz, Barbara Münz, Sara Frank, Cornelia Moll und Judith Zwiesler mit ihren Mithelferinnen, die die Sternsingeraktion vorbereitet und ermöglicht haben

Kerzenspenden für unsere Kirchen

Die Heilige Messe zu Mariä Lichtmess feiert wir in diesem Jahr am Montag, 2. Februar um 19 Uhr in der Pfarrkirche in Allmendingen. Zu Beginn des Gottesdienstes werden im Pfarrer-Sailer-Haus die Kerzen für alle drei Kirchengemeinden unserer Seelsorgeeinheit gesegnet. Mit einer Lichterprozession ziehen die Gläubigen dann in die Kirche zum Hochamt.

Es ist ein guter Brauch, dass zum Fest Kerzenspenden gemacht werden. Die Kerzen werden dann über das Jahr hinweg in den Anliegen der Spenderinnen und Spender angezündet.

Demnächst werden die Kerzen werden in den Kirchen ausgelegt. Wer eine oder mehrere Kerzen für die Kirchen stiften möchte, kann sie bis zum 30. Januar in Ihrer örtlichen Kirche für die Kerzen eine Spende geben, die betreffenden Kerzen aus den Kartons nehmen und bereitlegen. Für eine große Kerze bitten wir um 10 Euro, für eine schmalere Kerze passt die Spende von 7 Euro, für ein Ewiges Licht bitten wir um 5 Euro. Die Spendenden können das Geld in den Sakristeien abgeben, oder in den Briefkasten des Pfarrhauses einwerfen. Vergelt's Gott.

Blasiussegen

Der Blasiussegen wird ausschließlich am Festtag des Heiligen Blasius, am 3. Februar, in der Abendmesse in Schwörzkirch als Einzel-segen gespendet.

Vorschau

Pfarrbüro wegen Fortbildung geschlossen am 28. Januar

Mitteilungen Allmendingen

Orgelpfeifenpatenschaften

Der Orgelförderkreis bietet allen, die eine Pfeifenpatenschaft für die neue Orgel übernommen haben, die Möglichkeit, sich ihren Patenschaftston vorspielen zu lassen.

Am Sonntag, 18. Januar und am Sonntag, 22. Februar jeweils von 14 bis 15.30 Uhr kann die Pfeife angespielt werden.

Vorschau

Kleidersortieren in Laupheim am 26. Januar

Mitteilungen Altheim

Aus dem Kindergarten St. Michael, Altheim

Projekt „Notinsel“

Was ist eine Notinsel?

Mit dem Notinsel-Projekt trägt die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung Hänsel+Gretel gemeinsam mit Projektträgern vor Ort, zahlreichen Geschäften, Apotheken, Banken und vielen weiteren Einrichtungen dazu bei, dass Kinder auf ihren (Schul-)Wegen Notinseln und damit Anlaufstellen finden, die bei Gefahrensituationen und vermeintlichen Notlagen helfen. Bitte informieren Sie Ihre Kinder darüber, dass wir, der Kindergarten St. Michael, jetzt eine Notinsel sind. Zu erkennen am Aufkleber am Kindergartenfenster (Küche).

Bei Fragen können Sie gerne im Kindergarten (07391/2580) anrufen! Es liegen auch Flyer zur Abholung bereit.



Wo wir sind, bist du sicher.



Projekt „Sammeldrache“

Früh übt sich! Und genau deshalb ist es wichtig, Kinder schon im Kindergarten und in der Schule für Umweltschutz und Nachhaltigkeit zu sensibilisieren. Ganz einfach geht das zum Beispiel mit dem Sammeldrache-Programm. Mit dem Sammeldrachen können Schulen und

Kindergärten leere Druckerpatronen, Tonerkartuschen und Smartphones für die Wiederverwendung sammeln.

Im Gegenzug erhalten Einrichtungen sogenannte Grüne Umweltpunkte (GUP's), die sie gegen wertvolle Prämien, wie Sportgeräte, Lern- und Bastelmaterialien, Bücher, IT oder Spielzeug, im Online-shop des Sammeldrachen eintauschen können.

Deshalb haben wir uns für dieses tolle Projekt entschieden!

Bei Fragen können Sie gerne im Kindergarten (07391/2580) anrufen!



Evangelische Kirchengemeinden Allmendingen, Altheim, Schelklingen

Liebe Gemeindeglieder, liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im neuen Jahr 2026. Oh, wie schön wäre es, wenn in diesem Jahr alle Wünsche in Erfüllung gingen. Dies auch in Bezug auf Gott, wie ein Wunscherfüllungsautomatismus. Doch das wäre eine viel zu billige Gnade, das Erwarten einer wundersamen Veränderung der Situation ohne die Erkenntnis der eigenen Verstrickung. Eine andere Möglichkeit ist das Festhalten an Gott trotz aller Zweifel, trotz aller Belastungen und die Bereitschaft zur Umkehr mit der Bitte an Gott auch im Jahr 2026: Verlass uns nicht.

Wir laden Sie und Euch herzlich zu folgenden Gottesdiensten und Veranstaltungen ein:

Freitag, 16. Januar

14:30 Uhr Jungschar für Klasse 2-3, Ev. Gemeindezentrum Allmendingen

15:00 Uhr Taizé-Andacht im der Krankenhauskapelle Ehingen

Sonntag, 18. Januar

10:00 Uhr Kinderkirche, Ev. Gemeindezentrum Allmendingen

10:30 Uhr Gottesdienst, Ev. Pauluskirche Schelklingen
(Pfr. Ströbel)

Mittwoch, 21. Januar

15:45 Uhr Konfirmandenunterricht, Ev. Gemeindezentrum Schelklingen

19:00 Uhr Ök. Taizé-Gebet, Ev. Christuskirche Allmendingen

Donnerstag, 22. Januar

14:30 Uhr Dienstbesprechung aller Angestellten im Ev. Gemeindezentrum Schelklingen

Freitag, 23. Januar

14:30 Uhr Jungschar für Klasse 2-3, Ev. Gemeindezentrum Allmendingen

14:30 Uhr Kinderkino, Ev. Gemeindezentrum Schelklingen

Sonntag, 25. Januar

10:30 Uhr Gottesdienst mit Taufe, Ev. Christuskirche Allmendingen

Aktuelle Informationen aus Ihrer Nähe -
Ihr Mitteilungsblatt.

Empfehlen Sie uns weiter.



Evangelische Kirchengemeinde
Allmendingen-Schelklingen



Kaffeenachmittag

am Mittwoch, den 28.01.2026 ab 14:30 Uhr
im Evangelischen Gemeindezentrum Allmendingen

Bei frisch gebrühtem Kaffee und
einer Auswahl an selbstgemachten Kuchen
können Sie in gemütlicher Runde
die Gemeinschaft genießen.

Kommen Sie vorbei und erleben Sie
unbeschwerete Stunden in herzlicher Atmosphäre.

Wir freuen uns auf Sie!



Festgottesdienst zur Verabschiedung und Einsetzung der Kirchengemeinderätinnen und -räte am 1. Februar um 10:30 Uhr, Ev. Pauluskirche Schelklingen

Am Sonntag, den 1. Februar, laden wir ganz herzlich um 10:30 Uhr zum festlichen Gottesdienst in unsere Ev. Pauluskirche ein. In großer Dankbarkeit verabschieden wir die Kirchengemeinderätinnen und -räte, die aus dem Gremium ausscheiden, und begrüßen sehr herzlich die neuen Kirchengemeideratsmitglieder und setzen sie in ihr Amt ein. Im Anschluss an den Gottesdienst laden wir zu einem Kirchcafé mit Sektempfang ein. Wir freuen uns sehr, wenn Sie zahlreich diesen festlichen Gottesdienst mit uns feiern.

Fusion der beiden Kirchengemeinden

Mit dem Beginn des neuen Kirchenjahres am 1. Advent (30.11.2025) sind wir eine fusionierte Kirchengemeinde. Wir tragen ab sofort den Namen: Evangelische Kirchengemeinde Allmendingen-Schelklingen. Unser gemeinsames Pfarrbüro ist in Schelklingen, Birkenweg 9, 89601 Schelklingen, Tel: 07394-720. Unser gemeinsames Konto führen wir bei der Donau-Iller-Bank in Schelklingen. Die Kontonummer lautet: DE86 6309 1010 0654 8350 04. Bitte beachten Sie die neue Kontonummer bei all Ihren Überweisungen an unsere fusionierte Ev. Kirchengemeinde Allmendingen-Schelklingen. Herzlichen Dank!

Unser Pfarrbüro ist für Sie und für Euch da:

dienstags von 9 bis 12 Uhr für Allmendingen.

mittwochs von 12 bis 14 Uhr sowie freitags von 9 bis 11 Uhr für Schelklingen.

Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 07394-720. Unsere Sekretärinnen Beate Zagst (Allmendingen) und Renate Ott (Schelklingen) werden sich gerne um Ihre Anfragen und Anliegen kümmern.

Wir wünschen Ihnen und Euch alles Gute und weiterhin einen guten Start ins neue Jahr 2026!

Mit herzlichen Grüßen

Pfarrer Thomas Ströbel

Evangelische Kirchengemeinde Allmendingen-Schelklingen
Birkenweg 9, 89601 Schelklingen
Tel: 07394-720; E-Mail: pfarramt.schelklingen@elkw.de oder
pfarramt.allmendingen@elkw.de
YouTube: PauluskircheSchelklingen
Homepage: www.kirche-an-der-aach.com



Evangelische Kirchengemeinde Weilersteußlingen

Wochenspruch:

(Sonntag, 18. Januar 2026 - 2. Sonntag n. EPIPHANIAS)

Von seiner Fülle haben wir alle genommen Gnade um Gnade.
Joh. 1,16

Sonntag, 18. Januar 2026 (2. Sonntag nach Epiphanias)

09.15 Uhr Gottesdienst (Pfarrer Lorenz Kohl)

Verabschiedung der alten Kirchengemeinderatsmitglieder und Einsetzung der neuen Kirchengemeinderatsmitglieder.

Im Anschluss an diesen Gottesdienst wird noch herzlich zum Kirchenkaffee ins Pfarrhaus eingeladen.

Montag, 19. Januar 2026

14.00 Uhr Seniorengymnastikgruppe im Gemeindehaus

Mittwoch, 21. Januar 2026

15.45 Uhr Konfirmandenunterricht in Schelklingen

Donnerstag, 22. Januar 2026

10.00 Uhr Krabbelgruppe im Gemeindehaus

19.00 Uhr Kirchengemeinderatssitzung im Gemeindehaus

Sonntag, 25. Januar 2026 (3. Sonntag nach Epiphanias)

Kein Gottesdienst in Weilersteußlingen

10.30 Uhr - 12.00 Uhr Kinderkirche im Gemeindehaus

Das Pfarrbüro ist jeweils Donnerstags von 10 Uhr – 12 Uhr besetzt.

Telefon- Nr. 07384/404.

email: Pfarramt.Weilersteusslingen@elkw.de

Pfarrer Lorenz Kohl erreichen Sie unter der Telefon Nr. 07391/53545.

VEREINE UND ORGANISATIONEN



NZ Allmendingen Zigeunergruppe e.V.

Nachtumzug 2026

Liebe Allmendingerinnen und Allmendinger,
liebe Freunde der Fasnet!

Am **Samstag, den 31. Januar 2026**, ist es wieder so weit:

Unser **27. Nachtumzug** startet um **18:00 Uhr**!

Seid dabei, wenn wir gemeinsam mit vielen Narren die Straßen von Allmendingen in närrisches Treiben verwandeln.

Weitere Informationen findet ihr in den kommenden Mitteilungsblättern und auf unserer Homepage.

Wir freuen uns auf viele Zuschauer, Gäste und natürlich auf eine großartige Fasnet mit euch!

Eure Narrenzunft Allmendingen Zigeunergruppe e. V.



Schützenverein Allmendingen 1975 e.V.

18.01.2026 Bezirksoberliga Luftpistole - Titelwettkämpfe in Allmendingen

Die Tabellenspitze der Bezirksoberliga trifft sich am Sonntag, 18.01.2026 in Allmendingen um den Liga-Meister im Luftpistolenschießen zu ermitteln.

Die nach dem vergangenen Wettkampftag auf dem zweiten Platz stehende SGi Ennetach 2 trifft zunächst auf den drittplatzierten SV Allmendingen und nach der Mittagspause auf die erstplatzierte SGi Bad Saulgau 1. Der fünftplatziert SV Berg hat mit den Titelkämpfen direkt nichts zu tun, könnte in der Tabelle noch auf den vierten oder dritten Platz hochrutschen.

Die erste Paarung zwischen dem SV Allmendingen und der SGi Ennetach wird um 09:45 Uhr mit dem Probeschießen beginnen. Die nachfolgenden Duelle werden im Anschluss starten. Die genannten Startzeiten (insbesondere am Mittag) können etwas früher sein.

SV Allmendingen 1 – SGi Ennetach 2

09:45 Uhr - 10:00 Uhr Vorbereitung und Probeschießen

10:00 Uhr - 10:50 Uhr Wettkampf

anschließend

SGi Bad Saulgau 1 – SV Berg (74) 1

ca. 11:15 Uhr - 11:30 Uhr Vorbereitung und Probeschießen

ca. 11:30 Uhr - 12:20 Uhr Wettkampf

danach

SGi Ennetach 2 – SGi Bad Saulgau 1

ca. 13:15 Uhr - 13:30 Uhr Vorbereitung und Probeschießen

ca. 13:30 Uhr - 14:20 Uhr Wettkampf

schließlich

SV Allmendingen 1 – SV Berg (74) 1

ca. 14:45 Uhr - 15:00 Uhr Vorbereitung und Probeschießen

ca. 15:00 Uhr - 15:50 Uhr Wettkampf

Interessierte sind herzlich eingeladen, diesen spannenden Wettkampftag live im Schützenheim Allmendingen mit zuverfolgen.

Die Sportleitung des SV Allmendingen wünscht allen Schützen **GUT SCHUSS** und faire Wettkämpfe!

Erreichen Sie Menschen in Ihrer Nähe.





Landfrauenverband Allmendingen-Niederhofen

Vortragsabend im Bürgerhaus

Im Auftrag des Bildungs- und Sozialwerkes der Landfrauen e.V.

Resilienz - unsere innere Stärke

Optimismus - wertvolle Ressource in Krisenzeiten

Dem Leben mit Zuversicht, Mut und innerer Balance begegnen.
Was sind meine ganz eigenen Kraftquellen, die meinen Akku wieder aufladen. Diesen Themen und Fragen gehen wir mit Referentin Sonja Mohn auf den Grund. Wir treffen uns am 29.01.26 um 19:00 Uhr im Bürgerhaus in Allmendingen. Gäste sind herzlich willkommen.

SGM Alb-Hochsträß

Weihnachtsfeier der E- & D-Jugend der SG Alb-Hochsträß

Mit prall gefülltem Bollerwagen machten sich rund 50 Kinder gemeinsam mit ihren Trainern auf zur Winterwanderung nach Ehingen

Ziel: das Kino – dort wartete der Film „Deutschland – ein Sommermärchen“

Ein rundum gelungener Tag mit Bewegung, Teamgeist und jeder Menge Spaß
So geht Vereinsgemeinschaft!

#SGAlbHochsträß #Weihnachtsfeier #EJugend #DJugend #Teamgeist #Winterwanderung #Kinoabend #Fußballliebe



BSV Ennahofen e.V. der Verein für Sport auf den Lutherischen Bergen

Abteilung Fußball - Aktive



Christbaumsammlung

Der BSV Ennahofen sammelt auch in diesem Jahr wieder die ausgedienten Christbäume auf den **Lutherischen Bergen** ein.

Termin: Samstag, 24.01.2026

Uhrzeit: ab 9:00 Uhr

Bitte stellen Sie Ihre Christbäume **gut sichtbar am Straßenrand** bereit.

Vielen Dank und ein gesundes neues Jahr!

Abteilung Fußball
BSV Ennahofen



Bergemer LandFrauenverein e.V.

Demokratieabend – Politik nah am Menschen

Informieren. Begegnen. Mitgestalten.

Donnerstag, 29. Januar 2026, Halle Nellingen

Ab 17:00 Uhr Sekttempfang

17:30 – 19:00 Uhr offizieller Podiumsteil

Im Mittelpunkt stehen die Menschen hinter der Politik.

Wahlkreiskandidaten von CDU, SPD, Grünen, FDP und AfD **stellen sich persönlich vor und geben Einblick in Motivation, Werte und Entscheidungswege**.

Mit dabei sind u. a. Manuel Hagel (CDU), Lisa-Marie Späth (SPD), Michael Joukov (Grüne), Georg Heitlinger (FDP) und Markus Frohmaier (AfD).

Danach geht es um konkrete Alltagsthemen aus der LandFrauen-Umgebung, direkt aus dem Leben unserer Region – gesammelt über eine LandFrauen-Umfrage.

Es folgt eine Pause in der sie sich persönlich mit den Kandidaten unterhalten können.

Ab 20:00 Uhr schließt sich die Podiumsdiskussion des Kreisbauernverbands Ulm-Ehingen an. Herzliche Einladung auch dazu. Fokus Thema: Ernährungssicherheit.

Herzliche Einladung an alle Frauen und Männer.

Du machst den Unterschied. Auch dein Handeln ist Politik.

Wo könnte man sich schöner informieren, austauschen und ins Gespräch kommen als in der LandFrauen-Gemeinschaft?

Eine gemeinsame Veranstaltung der KreislandFrauen Ehingen, Blaubeuren und Ulm sowie des Kreisbauernverbands Ulm-Ehingen.



Schwäbischer Albverein Weilersteußlingen

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Liebe Albvereinsmitglieder,
unsere diesjährige Hauptversammlung findet am

**Freitag 23. Januar 2026 um 20:00 Uhr
im Wanderheim Farrenstall**

statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- Begrüßung
- Berichte
 - Bericht der Vorsitzenden
 - Bericht der Fachwarte
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung
- Jahresplan 2026
- Anträge/Verschiedenes

Anträge sind bis 09.01.2026 schriftlich bei der Vorsitzenden einzureichen.

Vortrag mit Manfred Hagen

Droben im Oberland

Ein Vortrag von Manfred Hagen

Bilder, Eindrücke und Wissenswertes über Oberschwaben. Eine wunderbare Landschaft. Oft übersehen, um nur ja schnell an den Bodensee zu kommen.

Wann:
Samstag, 07. Februar 2026
ab 17:30 Uhr

Wo:
in der Bergemer Gemeindehalle

Ablauf:
Ab 17:30 Uhr
Gemeinsames Wurstsalat-Vesper
Im Anschluss:
Vortrag „Droben im Oberland“



Um uns die Planung zu erleichtern,
bitte wir um **Anmeldung**
bis zum 01.02.2026



(bevorzugt per WhatsApp (07384/8409990)
oder Email an albverein.og.weilersteusslingen@web.de)



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN ALTHEIM

Umwelt Aktuell Altheim

Umwelt aktuell - Abfuhrtermine

Gelber Sack

Dienstag, 27. Januar 2026

Blaue Tonne

Freitag, 6. Februar 2026

Biotonne

Montag, 19. Januar 2026



Landratsamt
Alb-Donau-Kreis

**Spitze auf dem Land! Technologieführer für Baden-Württemberg:
Bis zum 28. Februar müssen die Aufnahmeanträge für die nächste Auswahlrunde vorliegen**

Über die Förderlinie „Spitze auf dem Land! Technologieführer für Baden-Württemberg“ können innovationsstarke Unternehmen im Ländlichen Raum (nach dem Landesentwicklungsplan) eine Förderung erhalten, um neue Produkte oder Dienstleistungen voran-

zutreiben. Gemeinden mit solchen Unternehmen können sich noch bis zum **28. Februar 2026** (Ausschlussfrist!) für die aktuelle 26. Auswahlrunde bewerben.

Innovationsorientierte Unternehmen sind von besonderer Bedeutung für den ländlichen Raum, da sie die ausgeglichene Struktur Baden-Württembergs prägen und Kerne für Innovationen und Zukunftsfähigkeit sind. Kleine Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro können für ihre Investition bis zu 20 Prozent Zuschuss erhalten, mittlere Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten bis zu zehn Prozent. Der maximale Förderbetrag pro Projekt beträgt 400.000 Euro. Bei einem deutlich erkennbaren Beitrag zur Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie kann die Förderung auf max. 500.000 Euro pro Projekt erhöht werden. Zuwendungen unter 200.000 Euro werden nicht bewilligt. Bezuschusst werden Unternehmensinvestitionen in Gebäude, Maschinen und Anlagen zur Entwicklung und wirtschaftlichen Nutzung neuer oder verbesserter Produkte und Dienstleistungen.

Die Förderung erfolgt aus Landes- und EFRE-Mitteln. Die Fördermodalitäten gelten gemäß dem Operationellen Programm EFRE 2014-2020 bzw. 2021-2027 und den diesbezüglichen Verordnungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und Leitlinien auf EU-, nationaler und Landesebene. Die Bewerbung für die Förderlinie erfolgt schriftlich durch Aufnahmeanträge der Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Unternehmen. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch das Ministerium für Ernährung, ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg auf der Basis des Vorschlags eines dazu eingerichteten Bewertungsausschusses.

Ansprechpartnerin im Regierungspräsidium Tübingen:
Regierungsdirektorin Christine Braun-Nonnenmacher
Referat 32 – Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturerwicklung
Telefon: 07071 757-3327
E-Mail: christine.braun-nonnenmacher@rpt.bwl.de

Weitere Informationen zu „Spitze auf dem Land“:
<https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/laendlicher-raum/foerderung/efre/spitze-auf-dem-land/>

Verkündung der Rechtsverordnung vom 18.12.2025 zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Brunnens „Donautal“ in Ehingen

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Brunnens „Donautal“ der Stadt Ehingen ein neues Wasserschutzgebiet festgesetzt. Das Wasserschutzgebiet dient dem Schutz des zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzten Grundwassers vor nachteiligen Beeinträchtigungen. Die Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Brunnens „Donautal“ vom 18.12.2025 tritt am **16.02.2026 in Kraft**. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Rechtsverordnung vom 19.07.1973 außer Kraft und verliert ihre Gültigkeit. Die Verkündung der Rechtsverordnung vom 18.12.2025 erfolgt durch die Veröffentlichung der Rechtsverordnung in diesem Veröffentlichungsorgan sowie durch die Auslegung der Schutzgebietskarten in den betroffenen Gemeinden und im Landratsamt.

Das neu festgesetzte Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf Teile der Stadt Ehingen sowie der Gemeinden Allmendingen und Altheim. Die Rechtsverordnung sowie die Schutzgebietskarten sind unter folgendem Link verfügbar: <https://cloud.kdrs.de/index.php/s/ZLxKCWMSF7iGerK>

Ulm, 23.12.2025
Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz



Rechtsverordnung

des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 18.12.2025
zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage
Horizontalfilterbrunnen „Donautal“ der Stadt Ehingen
(Wasserschutzgebiet Donautal - WSG-Nr.-Amt 425.019)

Es wird verordnet auf Grund von:

1. §§ 51 Absatz 1 Nummer 1 und 52 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergielächenbedarfsgesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) und
2. §§ 45, 82 Absatz 1 und 95 Absatz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Regelungsbereinigungsgesetzes vom 18.11.2025 (GBl. Nr. 124).

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der derzeit bestehenden öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der nachfolgend genannten Wassergewinnungsanlage der Stadt Ehingen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt:

Horizontalfilterbrunnen „Donautal“

Landkreis: Alb-Donau-Kreis
Gemeinde: Ehingen (Donau)
Gemarkung: Ehingen
Flurstück-Nr.: 1182/1

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weiteren Schutzzonen (Zone IIIA und IIIB), die engere Schutzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I). Der Fassungsbereich umfasst den Bereich, in dem das Grundwasser unmittelbar gewonnen wird.
- (3) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 35,80 km². Davon entfallen auf die Zone IIIB ca. 29,11 km², auf die Zone IIIA ca. 6,46 km², auf die Zone II ca. 0,20 km² und auf die Zone I ca. 0,03 km².

- (4) Die Ausdehnung und die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus dem Übersichtslageplan im Maßstab 1:25.000 sowie aus den Lageplänen Nrn. 1 bis 15 im Maßstab 1:5.000, in denen die Zone IIIB hellgrün, die Zone IIIA dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot gekennzeichnet sind. Für die äußere Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in den Lageplänen Nrn. 1 bis 15 maßgebend.

1. Die Zone I (Fassungsbereich) erstreckt sich im Alb-Donau-Kreis auf Teile der folgenden Gemeinde, Gemarkung und Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flurstück Nummer
Ehingen (Donau)	Ehingen	1177 (teilweise), 1182/1 (teilweise)

2. Die Zone II (engere Schutzone) erstreckt sich im Alb-Donau-Kreis auf Teile der folgenden Gemeinde, Gemarkung und Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flurstück Nummer
Ehingen (Donau)	Ehingen	1173, 1176, 1175, 1153/1 (teilweise), 1182/1 (teilweise), 1177 (teilweise), 1178, 1179/4, 1180, 1179/1, 12/4 (teilweise), 1193/1, 1184, 1183/1, 1182/3, 1179/2, 1182/6, 1182/5, 1183/2, 1182/2, 1181, 1179/8 (teilweise), 2642, 2644, 2639, 1193/2, 2645

3. Die Zone IIIA (weitere Schutzone) erstreckt sich im Alb-Donau-Kreis auf Teile der folgenden Gemeinde und Gemarkungen:

Gemeinde	Gemarkung
Ehingen (Donau)	Ehingen
	Nasgenstadt

4. Die Zone IIIB (weitere Schutzone) erstreckt sich im Alb-Donau-Kreis auf Teile der folgenden Gemeinden und Gemarkungen:

Gemeinde	Gemarkung
Ehingen (Donau)	Ehingen Altsteußlingen Gamerschwang Heufelden Kirchen Nasgenstadt
Allmendingen	Allmendingen
Altheim	Altheim

- (5) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder Flurstücksbezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.



- (6) Die Schutzgebietskarten (Übersichtslageplan und Lagepläne Nrn. 1 bis 15) sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Rechtsverordnung und die Schutzgebietskarten sind nach deren Verkündung für die Dauer ihrer Gültigkeit an folgenden Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt:
- Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm,
 - Stadtverwaltung Ehingen, Marktplatz 1, 89584 Ehingen (Donau),
 - Gemeindeverwaltung Allmendingen, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen,
 - Gemeindeverwaltung Altheim, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen.
- (7) Das Wasserschutzgebiet „Donautal“ (WSG-Nr.-Amt 425.019) umfasst das rechtskräftige Wasserschutzgebiet „Spitzlochquelle“ (WSG-Nr.-Amt 425.007) der Stadt Ehingen (Donau), festgesetzt durch Rechtsverordnung vom 18.10.1968. Für diesen Bereich gilt diese Verordnung erst ab dem Tag nach der Aufhebung des Wasserschutzgebietes „Spitzlochquelle“.

§ 2 Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung und anderer Verordnungen

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Bestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20. Februar 2001 (GBl. 2001, S. 145, ber. S. 414), in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Weitere Regelungen, die bei Maßnahmen in Wasserschutzgebieten zu beachten sind, enthalten insbesondere die jeweils gültigen Fassungen der:
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBI. I S. 905)
 - Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBI. I S. 1305)
 - Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung - PflSchAnwV) vom 10. November 1992 (BGBI. I S. 1887)
- (3) Weitergehende Anforderungen in dieser Wasserschutzgebietsverordnung haben Vorrang.

§ 3 Schutz des Fassungsbereiches (Zone I)

- (1) In der Zone I sind neben den nach der SchALVO gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und Wasserversorgung zulässig.

Zulässig sind somit nur:

- a. Maßnahmen der Wassergewinnung und Wasserversorgung,
- b. Grünland mit Mähnutzung und mit Abfuhr des Mähgutes nach dem Schnitt, ohne Düngung und ohne Verwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- c. das Ausbringen von mineralischen Düngemitteln auf Grünland, soweit dies zum Aufbau oder zur Erhaltung einer schützenden, dichten Grasnarbe erforderlich ist,
- d. forstwirtschaftliche Nutzung ohne Düngung, ohne Pflanzenschutzmittelanwendung, ohne Kahlhiebe und ohne Wurzelstockbeseitigung.

- (2) In der Zone I sind Weidenutzung, Schaftrieb sowie jegliche Verletzung der belebten Bodenschicht und der Deckschicht verboten.

- (3) Die Zone I darf nur von den Bediensteten der Stadt Ehingen, der Wasserbehörden, der Gesundheitsbehörden und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Stadt Ehingen betreten werden.



§ 4 Schutz der engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II, IIIA und IIIB)

In der engeren Schutzone (Zone II; in der Schutzgebietskarte gelb) und den weiteren Schutzzonen (Zone IIIA und IIIB; in der Schutzgebietskarte dunkelgrün und hellgrün) gelten nachfolgende Schutzanordnungen.

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
1.	Wassergefährdende Stoffe			
1.1	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG i.V.m. § 62 Abs. 3 WHG außerhalb landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzungen	verboten	zulässig, wenn der Umgang - in Anlagen nach den Maßgaben des § 62 WHG und der AwSV erfolgt - außerhalb von Anlagen nach den Maßgaben des § 53 WG erfolgt	
1.2	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG (ausgenommen sind Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen)	verboten	zulässig, wenn das Errichten und Erweitern nach den Maßgaben der AwSV erfolgt	
1.3	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten		
1.4	Verwenden von Schälölen und von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung (z. B. bei Motorsägen)	verboten, ausgenommen von dem Verbot sind biologisch schnell abbaubare Öle und Schmierstoffe		
1.5	Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne der Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV), einschließlich der Leitungen, die dem Bergrecht unterliegen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
1.6	Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes (AtG), des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) und der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)	verboten	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist der Umgang im Zusammenhang mit medizinischen Anwendungen und im Zusammenhang mit Mess-, Prüf- und Regeltechnik	



		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
1.7	Errichten und Erweitern von Umspannwerken (Freiluftanlagen)	verboten	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist das Erweitern bestehender Anlagen, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
1.8	Errichten und Erweitern von Umspannstationen (Transformatorenstationen)	verboten	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist das Errichten und Erweitern, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
2.	Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
2.1	Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen und Anlagen zum Speichern von Abwasser	verboten	verboten, von dem Verbot ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> - das Errichten und Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen, betrieblichen Vorbehandlungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser, - das Errichten und Erweitern von Kläranlagen, wenn diese in einer von der unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeption vorgesehen sind 	
2.2	Errichten und Erweitern von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig, wenn die Vorgaben des DWA-A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“ eingehalten werden	
2.3	Versickern und Versenken von Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser)	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist das breitflächige Versickern von <ul style="list-style-type: none"> - auf Dachflächen sowie - auf Rad-, Feld- und Waldwegen anfallendem, nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser, über bewachsene Bodenschichten, oder nach einer gleichwertigen Behandlung, nach den Maßgaben der einschlägigen technischen Regelwerke, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist 	verboten, von dem Verbot ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> - das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser, - das Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers, über bewachsene Bodenschichten, oder nach einer gleichwertigen Behandlung, nach den Maßgaben der einschlägigen technischen Regelwerke, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist 	



		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
2.4	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, die innerhalb des Wasserschutzgebietes in das Grundwasser infiltrieren	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist das Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser	verboten, von dem Verbot ausgenommen sind: - die in der Zone II zulässigen Einleitungen, - das Einleiten von nicht behandlungsbedürftigem Abwasser, - das Einleiten von behandeltem Abwasser bei weitergehenden Anforderungen an die Abwasserreinigung	
3.	Abfallentsorgung			
3.1	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen, zur Behandlung, zur Lagerung und zur Ablagerung (Entsorgung) von Abfällen (im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) sowie von radioaktivem Material	verboten, ausgenommen von dem Verbot sind Anlagen zur Kompostierung in Haus- und Kleingärten	verboten, von dem Verbot ausgenommen sind: - die in der Zone II zulässigen Anlagen, - Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, - Anlagen zur Behandlung von Grüngut und Bioabfällen, - Anlagen zum Shreddern von Holz, - Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände, - Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen der in der Schutzone ansässigen Betriebe, - Anlagen zur Vorortbehandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch auf befestigten und abgedichteten Plätzen mit Sickerwassererfassung im Rahmen der Sanierung von Altlasten oder schädlichen	verboten, von dem Verbot ausgenommen sind: - die in der Zone IIIA zulässigen Anlagen, - Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks, sonstigen Altautos und Schrott, - Deponien der Deponiekategorie I gemäß der Deponieverordnung, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist

	Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
		<p>Bodenveränderungen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufrüttung, auf entsprechend der gesetzlichen Regelungen befestigen Flächen, - Deponien der Deponiekategorie 0 gemäß der Deponieverordnung, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist 	
3.2	Ein- oder Aufbringen von Ersatzbaustoffen in oder auf Böden sowie der Einbau von Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke	verboten	<p>zulässig, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV), und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist</p> <p>Hinweis: Der Einbau von Ersatzbaustoffen oder ihrer Gemische in technische Bauwerke ist der zuständigen Behörde vom Verwender vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch anzugeben.</p>
3.3	Ein- oder Aufbringen von Bodenmaterial und Baggerschlamm, sowie deren Einbau, soweit nicht von Nr. 3.2 erfasst	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist das Wiederverwenden von unbelastetem Bodenmaterial am Herkunftsplatz	zulässig, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
3.4	Verwenden von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Substanzen im Straßenbau	verboten	



		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
3.5	Verwenden von Ausbauasphalt der Verwertungsklasse A (teerfrei) im Straßenbau	verboten	zulässig, wenn die Vorgaben nach den Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01) eingehalten sind	
3.6	Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlastenverdachtsfläche/Altlast oder einer Verdachtsfläche/schädlichen Bodenveränderung am Ort der Entnahme	verboten	zulässig, wenn die Vorgaben nach den bodenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden	
4.	Bauliche Nutzungen, Siedlung und Verkehr			
4.1	Ausweisung neuer Baugebiete im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO), ausgenommen Industriegebiete	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen des Bebauungsplans auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird	
4.2	Ausweisung neuer Industriegebiete im Sinne der BauNVO	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und in den Festsetzungen des Bebauungsplans auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird	
4.3	Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, soweit in dieser Verordnung nichts abweichendes geregelt ist	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.4	Errichten von Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.5	Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen, soweit nicht von Nr. 4.6 erfasst	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen und Wasserschutzgebieten (RiStWag) und den dazu gehörenden Regelungen des Landes Baden-Württemberg gegen eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit getroffen werden	
4.6	Neu-, Um- und Ausbau von Rad-, Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig	
4.7	Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit getroffen werden	

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
4.8	Errichten und Erweitern von Motorsportanlagen	verboten		zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
4.9	Errichten und Erweitern von Flugplätzen im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und von Notabwurfpflätzen	verboten	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist das Errichten und Erweitern von Hubschrauberlandeplätzen	
4.10	Errichten und wesentliches Erweitern von Sport- und Freizeitanlagen	verboten	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist das Errichten und wesentliche Erweitern, wenn aufgrund der Anlagenart oder der Schutzvorkehrungen und -maßnahmen eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.11	Errichten von Campingplätzen	verboten		zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
4.12	Errichten von Windkraftanlagen	verboten		zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
4.13	Errichten und Erweitern von Freiflächenphotovoltaikanlagen	verboten		zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
4.14	Errichten und Erweitern von Friedhöfen und sonstigen Bestattungsplätzen	verboten		zulässig, wenn der unteren Wasserbehörde durch ein Gutachten nachgewiesen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist Hinweis: Zu beachten sind die Regelungen des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg (§ 4 Abs. 2 BestattG).
4.15	Errichten und Erweitern von militärischen Standort- und Truppenübungsplätzen sowie von zivilen Übungsplätzen	verboten		zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist



		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
4.16	Errichten und Erweitern von Schießständen oder Schießanlagen im Freien	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.17	Errichten und Erweitern von Fischteichen und Fischzuchtanlagen	verboten	zulässig	
5.	Eingriffe in den Untergrund			
5.1	Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Grundwasserdargebots zur Folge haben	verboten		
5.2	Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist	verboten		
5.3	Gewinnen von Rohstoffen sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte, Erdaufschlüsse und deren Erweiterung	verboten	verboten, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt	
5.4	Errichten und Erweitern von Kavernen, Tunnel- und Stollenbauten sowie Untertagebergbau	verboten		
5.5	Technische Maßnahmen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl und Erdgas, auch aus unkonventionellen Lagerstätten, sowie von Erdwärme aus tiefer Geothermie	verboten		
5.6	Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
5.7	Bohrungen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
5.8	Errichten und Erweitern von Grundwasserwärmepumpen	verboten		zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zur besorgen ist

		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
5.9	Errichten und Erweitern von Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren oder sonstigen Anlagen zum Gewinnen von Erdwärme	verboten	verboten, abweichend von dem Verbot kann das Errichten und Erweitern von Erdwärmekollektoren durch die zuständige Behörde genehmigt werden, wenn diese nach Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist Hinweis: Die Zulassungs- und Anzeigepflichten nach dem WHG und WG bleiben unberührt.	verboten, abweichend von dem Verbot kann das Errichten und Erweitern von Erdwärmekollektoren und Erdwärmesonden durch die zuständige Behörde genehmigt werden, wenn diese nach Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist Hinweis: Die Zulassungs- und Anzeigepflichten nach dem WHG und WG bleiben unberührt.
5.10	Errichten und Erweitern von Anlagen zur Eigenwasser-versorgung oder zur Beregnung	verboten	verboten, abweichend von dem Verbot kann das Errichten und Erweitern durch die zuständige Behörde genehmigt werden, wenn diese nach Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist Hinweis: Die Zulassungs- und Anzeigepflichten nach dem WHG und WG bleiben unberührt.	
5.11	Gewässerausbau sowie das Anlegen von Hochwasserretentions-flächen	verboten	zulässig	
6. Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen				
6.1	Ausbringen von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (z.B. Gülle, Jauche), Silagesickersaft und ähnlichen Stoffen	verboten	zulässig nach den Maßgaben der SchALVO und der DüV	
6.2	Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalschlamm	verboten		
6.3	Ausbringen von Grüngutkompost und Bioabfallkompost	verboten	zulässig, wenn die Maßgaben der Bioabfallverordnung (BioAbfV) und der DüV eingehalten werden	



		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
6.4	Ausbringen von Gärprodukten (Gärrest und Gärrückstände) aus Biogasanlagen, in denen ausschließlich nachwachsende Rohstoffe und/oder organische Dünger tierischer Herkunft eingesetzt werden	verboten	zulässig	
6.5	Ausbringung von Gärprodukten (Gärrest und Gärrückstände) aus Biogasanlagen, in denen Bioabfälle und/oder tierische Nebenprodukte eingesetzt werden	verboten	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist die Ausbringung im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde und dem Wasserversorger, wenn die Gärprodukte gütegesichert sind und das Gärprodukt nach der DVGW- Information, Gas/Wasser Nr. 30 vom November 2022 zur Verwertung in der Zone III geeignet ist	
6.6	Ausbringen von Festmist auf A-Böden gemäß SchALVO	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist das Ausbringen von Rottemist (Rottezeit mind. 3 Monate)	zulässig, wenn die Maßgaben der SchALVO eingehalten werden	
6.7	Ausbringen von Festmist auf B-Böden	zulässig		
6.8	Weidenutzung, Schaftrieb und -pferche, sowie das Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren	verboten, ausgenommen von dem Verbot sind öffentlich-rechtlich zulässige Nutzungen und Anlagen, wenn eine nachhaltige Störung der Grasnarbe nicht zu besorgen ist und die Besatzdichte sowie die Beweidungsdauer an das Futterangebot angepasst sind	zulässig, wenn eine nachhaltige Störung der Grasnarbe nicht zu besorgen ist und die Maßgaben der SchALVO eingehalten werden	
6.9	Wildfütterungen, Kirrung und Wildgehege	verboten	zulässig	
6.10	Umbrechen von Dauergrünland	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist die Pflanzung standortgerechter Streuobstbestände und die standortgerechte Aufforstung, wenn dabei kein flächenhafter Umbruch erfolgt		
6.11	Anwenden von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten in einem oberirdischen Gewässer im Sinne des § 3 Nr. 1 WHG und in dessen Gewässerrandstreifen im	verboten		



		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
	Sinne des § 38 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 WG			
6.12	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten mit Luftfahrzeugen	verboten	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist die gezielte, abdriftarme Anwendung durch Drohnen	
6.13	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln im Bereich Siedlung und Verkehr	verboten	zulässig, wenn die Anwendung nach den Maßgaben des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) erfolgt	
6.14	Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	verboten	zulässig in geeigneten und dichten Einrichtungen mit ausreichendem Auffangvolumen, wenn die Maßgaben der AwSV eingehalten werden	
6.15	Zubereiten der Behandlungsflüssigkeiten (z.B. Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte) und Befüllen von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig, wenn ein Abfluss in die Kanalisation oder in ein Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser) bzw. ein Versickern in konzentrierter Form nicht zu besorgen ist und das Befüllen unter ständiger Aufsicht erfolgt	
6.16	Vorübergehendes Lagern von mineralischem Handelsdünger (inkl. Carbakalk) ausgenommen Kalk	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
6.17	Lagern von Festmist, stapelbaren Gärresten und Siliergut außerhalb ortsfester Anlagen i. S. v. § 2 Abs. 9 S. 2 AwSV	verboten	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist das Lagern von Siliergut in allseitig dichten mobilen Silagen (Rund- und Quaderballen), sofern diese nicht auf unbefestigtem Boden geöffnet werden	verboten, von dem Verbot ausgenommen ist das Lagern von Siliergut in allseitig dichten mobilen Silagen (Rund- und Quaderballen), sofern diese nicht auf unbefestigtem Boden geöffnet werden sowie das Zwischenlagern von Festmist und stapelbaren Gärresten in Ausnahmefällen bis maximal 6 Wochen mit unmittelbar anschließender, zulässiger Aufbringung auf den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Hinweis: Das LAWA-Merkblatt zu den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist außerhalb



		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
				von Anlagen ist zu beachten.
6.18	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern von Festmist, Silage und festen Gärsubstraten/Gärresten, sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Gärsaft Silagesickersaft oder flüssigen Gärsubstraten/ Gärresten	verboten	<p>zulässig sind Anlagen, deren Bauwerkssohle mindestens 1 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt und die den Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 792 sowie der AwSV entsprechen</p> <p>Hinweis: Gemäß § 2 Abs. 32 AwSV gelten die weitergehenden Anforderungen der AwSV für Anlagen in Schutzgebieten nur für die Zonen I, II und IIIA. Für die Zone IIIB gelten die allgemeinen Bestimmungen der AwSV.</p>	
6.19	Errichten und Erweitern von Biogasanlagen	verboten	<p>zulässig nach den Maßgaben der AwSV (insbesondere § 49 AwSV), wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist</p> <p>Hinweis: Gemäß § 2 Abs. 32 AwSV gelten die weitergehenden Anforderungen der AwSV für Anlagen in Schutzgebieten nur für die Zonen I, II und IIIA. Für die Zone IIIB gelten die allgemeinen Bestimmungen der AwSV.</p>	
6.20	Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen, Gartenbaubetrieben, Baumschulen, Anlagen für den Zierpflanzenbau, forstliche Pflanzgärten, Christbaumkulturen	verboten	zulässig	
6.21	Behandlung von Stammholz, sonstigen Holz oder Rindenabfällen mit Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	verboten	zulässig, wenn die Behandlung nach den Maßgaben des Pflanzenschutzmittelrechts erfolgt und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
6.22	Anlegen und Erweitern von Nassholzlagerplätzen	verboten	zulässig ist nur das Anlegen und Erweitern von Nassholzlagerplätzen für unbehandeltes Holz, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
6.23	Lagern von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit einem Volumen von mehr als 5 m ³	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
6.24	Errichten und Erweitern von Dränagen und Vorflutgräben	verboten	verboten, ausgenommen von dem Verbot ist das Errichten und Erweitern von Vorflutgräben	
6.25	Umwandlung von Wald	verboten		



		Zone II	Zone IIIA	Zone IIIB
7.	Sonstige Nutzungen			
7.1	Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder sonstigen ortsgebundenen Großveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn eine geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
7.2	Militärische Übungen außerhalb von militärischen Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes (z. B. durch die Feuerwehr und andere Hilfsorganisationen)	verboten, von dem Verbot ausgenommen sind: - Bewegungen zu Fuß, - das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen, - das oberirdische Verlegen von Feldkabeln	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
7.3	Durchführung von Motorsportveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn eine geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
7.4	Vorübergehendes Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zeltlager im Außenbereich	verboten	zulässig, wenn eine geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
7.5	Beseitigen (Vergraben oder Ablagern) von Tierkörpern oder Teilen davon	verboten	zulässig, wenn die Beseitigung im Rahmen der jagdlichen Praxis und unter Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt	



§ 5 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Ehingen und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Die untere Wasserbehörde kann nach § 52 Absatz 1 Satz 2 WHG auf Antrag eine Befreiung von den Verboten, Beschränkungen sowie Handlungs- und Duldungspflichten dieser Verordnung erteilen, wenn
 - a. der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder
 - b. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) Die untere Wasserbehörde hat nach § 52 Absatz 1 Satz 3 WHG auf Antrag eine Befreiung von den Verboten, Beschränkungen sowie Handlungs- und Duldungspflichten dieser Verordnung zu erteilen, wenn
 - a. dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und
 - b. hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (3) Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden. Sie kann auch nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen oder aufgehoben werden, wenn dies erforderlich ist, um das Grundwasser vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen.
- (4) Verfahrensrechtliche Konzentrations- und Zuständigkeitsregelungen nach übergeordneten Vorschriften, insbesondere § 84 WG, bleiben unberührt.



§ 7 Ausnahmen

Die Verbote der §§ 3 und 4 gelten nicht

1. für Maßnahmen der Stadt Ehingen, die der Wassergewinnung, der Wasserversorgung oder der Grundwasserbeobachtung dienen. Solche Maßnahmen sind mit der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung abzustimmen und mindestens zwei Wochen vor der Durchführung anzugeben.
2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen, rechtmäßig errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, solange der Betrieb im Rahmen der bestehenden Zulassung erfolgt.

Die Berechtigung der zuständigen Wasserbehörde, Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu stellen, bleibt unberührt.

§ 8 Entschädigungen und Ausgleichsleistungen

Entschädigungen und Ausgleichsleistungen richten sich nach den Regelungen des WHG, des WG und der SchALVO in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Absatz 1 Nummer 7a WHG sowie § 126 Absatz 1 Nummer 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einem Verbot nach §§ 3 und 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. einer in § 5 dieser Verordnung genannten Duldungspflicht nicht nachkommt,
 3. eine Handlung vornimmt, für die eine Befreiung nach § 6 erteilt wurde, ohne die mit der Befreiung verbundenen Nebenbestimmungen zu erfüllen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Ersatzverkündung

Die der Rechtsverordnung zugrundeliegenden Schutzgebietskarten (Übersichtslageplan im Maßstab 1:25.000 und Lagepläne Nrn. 1 bis 15 im Maßstab 1:5.000) werden ab 26.01.2026 für die Dauer von zwei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten an folgenden Stellen öffentlich ausgelegt:

- Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm,
- Stadtverwaltung Ehingen, Marktplatz 1, 89584 Ehingen (Donau),
- Gemeindeverwaltung Allmendingen, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen,
- Gemeindeverwaltung Altheim, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen.



§ 11 Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

Die Rechtsverordnung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis zum Schutz der Grundwasserfassung (Horizontalfilterbrunnen) der Stadt Ehingen, Alb-Donau-Kreis, vom 19. Juli 1973 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16.02.2026 in Kraft.

Dies gilt nicht für das in § 1 Absatz 7 beschriebene Wasserschutzgebiet. Für dieses Gebiet tritt diese Verordnung am Tag nach der Aufhebung des Wasserschutzgebietes „Spitzlochquelle“ in Kraft.

Ulm, 18. Dezember 2025
Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Heiner Scheffold
Landrat

Hinweise

1. Verweise auf Gesetze und Verordnungen beziehen sich immer auf die jeweils gültige Fassung bzw. auf die nachfolgende Regelung.
2. Eine Verletzung der in § 95 Absätze 2 bis 4 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung schriftlich gegenüber dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, untere Wasserbehörde, Schillerstraße 30, 89077 Ulm geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 97 Absatz 1 WG).
3. Mängel im Abwägungsvorgang bei der Festsetzung von Rechtsverordnungen nach § 95 Absatz 1 WG sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Mängel bei der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich gegenüber dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, untere Wasserbehörde, Schillerstraße 30, 89077 Ulm geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 97 Absatz 2 WG).



Webinar zur Kinderernährung am 20. Januar 2026: „Von Anfang an mit Spaß dabei – Einführung des ersten Breies in der Babynahrung“

Wie die Einführung von Beikost gut gelingt, dazu informiert eine Referentin der Landesinitiative „BeKi“ (Bewusste Kinderernährung), am Dienstag, den 20. Januar 2026, in einem Webinar von 19:00 bis 20:30 Uhr. Die BeKi-Referentinnen unterstützen Eltern und Erziehende bei Fragen zur Ernährungserziehung, Entdeckung der Vielfalt und Qualität von Lebensmitteln sowie der Zubereitung von Mahlzeiten für Kleinkinder.

Eine Anmeldung ist über den nachfolgenden Link ausschließlich online möglich:

<https://join.next.edudip.com/de/webinar/von-anfang-an-mit-spass-dabei/2570013>



Biosphärengebiet Schwäbische Alb

Bekanntmachung des Umweltministeriums nach § 24 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes im Verfahren zur Änderung der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Biosphärengebiet Schwäbische Alb

Das Umweltministerium betreibt derzeit die Erweiterung des Biosphärengebietes „Schwäbische Alb“.

Die hierfür erforderliche Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Verordnung über das Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“ einschließlich der zugehörigen Karten liegen im Entwurf

von Montag, den 19.01.2026, bis einschließlich Donnerstag, den 19.02.2026

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann beim

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft,
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart,

zu folgenden Zeiten:

Mo. – Do.: 9:00 – 15:30

Fr.: 9:00 – 12:00

im Raum K425 (Ebene 4) öffentlich aus.

Der Verordnungsentwurf und die zugehörigen Karten werden im oben genannten Zeitraum auch auf der Internetseite des Umweltministeriums unter
<https://um.baden-wuerttemberg.de/bekanntmachungen>

veröffentlicht.

Darüber hinaus werden die Unterlagen während dieser Zeit auch bei dem

- Landratsamt Reutlingen
Untere Naturschutzbehörde
Schulstraße 26
72746 Reutlingen
- Landratsamt Esslingen
Untere Naturschutzbehörde
Röntgenstraße 16 - 18
73730 Esslingen

• Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Untere Naturschutzbehörde
Schillerstraße 30
89077 Ulm

zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten elektronisch bereitgestellt.

Bedenken und Anregungen zu dem Verordnungsentwurf und den dazugehörigen Karten können während der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Umweltministerium vorgebracht werden.



Biosphärengebiet
Schwäbische Alb



Pressemitteilung

12.01.2026

Biosphärengebiet Schwäbische Alb auch 2026 auf der CMT – Genuss im Einklang mit der Natur

Vom 17. bis 25. Januar 2026 öffnet die Messe Stuttgart ihre Hallen für die Caravaning Motor Touristik – kurz CMT. In Halle 6 können sich Besucherinnen und Besucher an allen Messetagen gleich an zwei Ständen über das Biosphärengebiet Schwäbische Alb informieren.

Im Sinne eines nachhaltigen Tourismus und mit klarem Fokus auf regionalen Produkten präsentiert sich das Biosphärengebiet am Stand 6 D 81 unter dem Dach des Schwäbische Alb Tourismusverbandes. Hier werden im täglichen Wechsel zertifizierte Partnerinnen und Partner aus der Partner-Initiative des UNESCO-ausgezeichneten Biosphärengebiets Schwäbische Alb und weitere Akteure aus der Region vor Ort sein und verschiedene regionale Produkte und Angebote vorstellen. Mit dabei sind die Biosphärengastgeber, die Brauereien Berg und Zwieflalter, die Mühle Römerstein, Burkhardt Fruchtsäfte, die Brennscheuer Straßer und die Regionalmarke Albgemacht. Nach dem Motto „Genuss im Einklang mit der Natur“ erfahren die Besucherinnen und Besucher wie vielfältig und unverwechselbar lecker regionale Produkte schmecken, dabei regionale Wirtschaftskreisläufe angekurbelt werden und zugleich aktiv etwas für den Erhalt der Kulturlandschaft und den Schutz der Natur getan wird. Die regionalen Produzenten und Dienstleister aus dem Biosphärengebiet zeigen anhand ihrer Produkte und Angebote ganz konkret, dass Mensch und Natur in der Region nicht nur gleichberechtigt miteinander leben, sondern in starkem Maße auch voneinander profitieren können.

Am Stand 6 D 71, ebenfalls in Halle 6, stellen sich die baden-württembergischen Großschutzgebiete unter dem Dach der Tourismus Marketing GmbH Baden-Württemberg gemeinsam der Öffentlichkeit vor. Neben den beiden Biosphärengebieten Schwäbische Alb und Schwarzwald werden hier auch die sieben baden-württembergischen Naturparke und der Nationalpark Schwarzwald vertreten sein. Am Gemeinschaftsstand haben Besuchende zusätzlich zum persönlichen Austausch mit dem Standpersonal über digitale Touchscreens und eine interaktive Übersichtskarte zahlreiche Möglichkeiten, touristische Informationen zu erhalten und eine Menge Wissenswertes darüber zu erfahren, was ein Großschutzgebiet ausmacht und welche Zielsetzungen damit verbunden sind. Hier gibt es auch wertvolle Tipps zu einem respektvollen Umgang mit der Natur. Das Biosphärengebiet Schwäbische Alb zeigt zudem eine Kurzversion des Kinofilms „Was die Alb uns erzählt“ des preisgekrönten Naturfilmers Dietmar Nill, der seit einigen Monaten sehr erfolgreich in den Kinos der Region und darüber hinaus läuft.

An beiden Ständen ist neben vielfältigen Informationen rund um Wandern, Kulinarik und Kultur auch die beliebte Freizeitkarte Biosphärengebiet Schwäbische Alb kostenlos erhältlich.

Hintergrundinformationen:

Weitere Informationen zur Zusammenarbeit mit zertifizierten Partnerinnen und Partnern innerhalb der Partner-Initiative des Biosphärengebiets und mit weiteren Akteuren in der Region im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung sind online unter <https://www.biosphaerengebiet-alb.de> erhältlich.

„Biosphären-Woche 2026“ vom 09. bis 17. Mai 2026

2025 fand bereits zum 13. Mal unsere gemeinsame „Biosphären-Woche“ statt. Dank der Mitwirkung von vielen aktiven Vereinen, Partnerinnen und Partnern, Institutionen und Akteurinnen und Akteuren waren es spannende und erfolgreiche Veranstaltungstage.

Für das kommende Jahr möchten wir gemeinsam mit Ihnen eine bunte und vielfältige 14. Biosphären-Woche 2026 organisieren und gestalten.



Im Mittelpunkt sollen wieder Veranstaltungen, Märkte, Feste, Vorträge oder Führungen stehen, die das von der UNESCO ausgezeichnete Biosphärengebiet Schwäbische Alb „greifbar“ und „erlebbar“ für Bewohnerinnen und Bewohner sowie Gäste jeder Altersgruppe machen.

Wie in den Jahren zuvor, gibt es bestimmte Voraussetzungen für die teilnehmenden Veranstaltungen:

- Klar erkennbarer inhaltlicher Bezug zum Biosphärengebiet Schwäbische Alb
- Informationscharakter
- Veranstaltungsort im Biosphärengebiet
- Nach Möglichkeit Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Bei kulinarischer Begleitung Einsatz von regionalen Lebensmitteln und Getränken
- Einbindung von zertifizierten Partnern des Biosphärengebiets, sofern möglich
- Die Veranstaltung sollte nicht „alltäglich“, sondern „besonders“ sein
- Ein konkreter Bezug zu den Grundgedanken der UNESCO ist wünschenswert. Was dies konkret bedeuten kann siehe auf der Webseite des Biosphärengebiets unter:
<https://www.biosphaerengebiet-alb.de/biosphaerengebiet/unesco>

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass Veranstaltungen mit Anmeldefristen weit im Voraus deutlich schlechter besucht waren. Daher bitten wir Sie, wenn nicht unbedingt notwendig, auf Anmeldungen zu verzichten bzw. das Ende der Anmeldefrist erst kurz vor die Veranstaltung zu setzen.

Wie üblich werden wir die Biosphären-Woche und somit alle Veranstaltungen intensiv bewerben (Flyer, Internetseite, Social Media, Newsletter, Radiospot, Plakatierung, Pressearbeit etc.) Die Anzahl der Veranstaltungen ist begrenzt. Frühes Planen lohnt sich!

Wir möchten Sie um Meldung Ihrer Veranstaltung bzw. Ihrer Veranstaltungen für die Biosphären-Woche 2026 bis spätestens 01. Februar 2026 mit dem beigefügten Antwortbogen bitten. Diesen bitte abspeichern, digital ausfüllen und per E-Mail an karina.steudinger@rpt.bwl.de schicken.

Selbstverständlich dürfen Sie sich gerne bereits im Vorfeld melden (roland.heidelberg@rpt.bwl.de oder 07071 757 7431), wenn Sie Fragen zur Planung haben oder sich unsicher sind, ob Ihre Veranstaltung zur Biosphären-Woche beitragen kann.



ANMELDUNG zur 14. Biosphären-Woche vom 09.05.2026 bis 17.05.2026

Wir freuen uns schon auf Ihre Teilnahme. Und so funktioniert es:
 Bitte laden Sie dieses PDF herunter und füllen Sie es digital aus. Danach schicken Sie die ausgefüllte PDF-Datei per Mail bis spätestens 01. Februar 2026 zurück an:
 Karina Steudinger, karina.steudinger@rpt.bwl.de

Bitte beachten Sie, dass wir nur digitale Anmeldungen annehmen können.

Wir möchten folgende Veranstaltung für die Biosphären-Woche 2026 anmelden:

1. Titel der Veranstaltung:

Die Biosphären-Woche verbindet unterschiedliche Veranstaltungen, die die Grundgedanken des von der UNESCO ausgezeichneten Biosphärengebiets Schwäbische Alb beinhalten. Bitte nennen Sie den **konkreten Bezug** Ihrer Veranstaltung zu den Ideen und Zielen des Biosphärengebiets:

Schutz besonderer Natur- oder Kulturschätze	<input type="checkbox"/>
Förderung von Bildung für eine nachhaltige Entwicklung	<input type="checkbox"/>
Förderung der Regionalentwicklung	<input type="checkbox"/>
Förderung des nachhaltigen Tourismus	<input type="checkbox"/>
Informationen über das Biosphärengebiet	<input type="checkbox"/>
Sonstiges	<input type="text"/>

2. Beschreibung der Veranstaltung: (für die Internetseite, darf gerne ausführlich sein)

3. Kurzbeschreibung für das Programmheft (1 Satz):

Sollten Sie hier nichts angeben, erstellen wir selbstständig einen Satz aus den Informationen des Punkts „Beschreibung“

4a. Termin bei eintägigen Veranstaltungen

Termin:

Uhrzeit Beginn:

Uhrzeit Ende:

4b. Termine bei mehrtägigen Veranstaltungen:

Termine / Uhrzeiten:

5. Veranstaltungsort (bitte Adresse angeben):

Bezeichnung/Name
Straße
PLZ Ort

6. Treffpunkt, wenn abweichend vom Veranstaltungsort (bitte Adresse angeben):

Bezeichnung/Name
Straße
PLZ Ort

7. Anmeldung erforderlich?

Ja bis wann (optional):

Anmeldung bei (bitte Kontaktdaten angeben):
Name
Telefon
E-Mail

Nein

8. Teilnehmerzahl (optional):

maximal Teilnehmerzahl
minimale Teilnehmerzahl

9. Kosten (je Person):

10. Anreise mit ÖPNV: (wenn möglich Verbindung und Haltestelle nennen):

11. Welcher Rubrik soll Ihre Veranstaltung zugeordnet werden?

Sport/Gesundheit

12. Bitte stellen Sie uns möglichst ein Bild zur Verfügung.

Senden dieses per Mail gemeinsam mit der Anmeldung:

Bildunterschrift:

Bildautor:

13. Kontaktdata Veranstalter:

Veranstalter:
Tel.-Nr.:
E-Mail:

14. Sind Sie auf Facebook oder Instagram vertreten? Falls ja, nennen Sie uns bitte Kanal und Namen, damit wir Ihren Account in unseren Posts verlinken können.:

15. Wird die Veranstaltung von Ihnen oder Ihrer Kommune in die Landesdatenbank mein.toubiz eingegeben?

Ja Nein

Wenn ja, lassen Sie uns wissen, wer den Datensatz eingibt, damit wir uns zwecks Ausspielung auf unserer Webseite abstimmen können.
 Der Datensatz wird angelegt durch:

Falls Sie Rückfragen haben, bin ich gerne für Sie da:

Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb
 Karina Steudinger, karina.steudinger@rpt.bwl.de
 Biosphärenallee 2 - 4, 72525 Münsingen

WAS SONST NOCH INTERESSIERT

Bauarbeiten Ulm Hbf | DB Regio informiert über baubedingte Fahrplanänderungen von Dienstag, 13. Januar 2026 bis Montag, 19. Januar 2026

Betroffene Linien DB Regio Baden-Württemberg:

- RE 5, RE 3, RE 200, RE 50, RE 55, RS 2 / RS 21

Betroffene Linien anderer Verkehrsunternehmen:

- MEX 16, RS 5, RS 51, RS 3, RB 9, RB 15, RS 71, RE 75, RS 7, RB 59

Folgende Linien können von ca. 5 Uhr bis ca. 21 Uhr den Hauptbahnhof Ulm anfahren:

- RE 3 (Ulm – Friedrichshafen)
- RE 5 (Stuttgart – Ulm – Friedrichshafen)
- RE 9 (Ulm – Günzburg – München/Augsburg)
- RS 5 (Aalen – Ulm)
- RS 51 (Langenau – Ulm)
- RS 21 (Ulm – Biberach)

Ersatzverkehr mit Bussen:

- Beimerstetten ⇄ Ulm Hbf (Bus A – dunkelgrün)
- Merklingen ⇄ Ulm Hbf (Bus B – hellblau)
- Herrlingen ⇄ Ulm Hbf (Bus C – orange, bis 12. Februar)
- Senden ⇄ Ulm Hbf (Bus F, nur tagsüber – dunkelblau)
- Neu-Ulm ⇄ Ulm Hbf (Bus G – rosa)

Zusätzlicher Ersatzverkehr mit Bussen nachts zwischen 21 Uhr und 5 Uhr:

- Erbach(Württ) ⇄ Ulm Hbf (Bus D – oliv)
- Unterelchingen ⇄ Ulm Hbf (Bus E – hellgrün)
- Amstetten(Württ) ⇄ Ulm Hbf (Bus AX – dunkelgrün)

In Ulm fahren alle Ersatzbusse am ZOB West (in der Schillerstraße) ab. Die detaillierten Angaben zu den jeweiligen Haltestellen entnehmen Sie bitte der beigefügten Fahrgastbroschüre.

Zusätzlicher Schüler Ersatzverkehr mit Bussen (RE 200) vom 13. Januar bis 16. Januar 2026

Verbindungsankünfte – ganz aktuell und individuell: Auf der Webseite bahn.de und ganz schnell in der App DB Navigator.



Kaufmännische Schule Ehingen

Am 1. März ist Anmeldeschluss für das Schuljahr 2026/2027 bei der Kaufmännischen Schule Ehingen. Deshalb gibt es im Vorfeld an mehreren Terminen die Möglichkeit für interessierte Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern, weitergehende Informationen zu erhalten und offene Fragen zu klären.

Informationsveranstaltungen Wirtschaftsgymnasium und Berufskolleg:

Freitag, 23.01.26: 17:30 - 18:30 Uhr und 19:00 - 20:00 Uhr

Samstag, 24.01.26: 10:30 - 11:30 Uhr

Informationsveranstaltungen Berufsfachschule:

Dienstag, 20.01.26: 19:00 - 20:00 Uhr (**Außenstelle Laichingen**)

Freitag, 23.01.26: 17:30 - 18:30 Uhr



Wirtschaftsgymnasium

Die Kaufmännische Schule Ehingen bietet im fünfzügigen Wirtschaftsgymnasium neben dem klassischen Profil „Wirtschaft“ auch das Profil „Internationale Wirtschaft“ mit bilingualem Unterricht an.

Bildungsziel

Das dreijährige Wirtschaftsgymnasium führt zur **Allgemeinen Hochschulreife (Abitur)** und bereitet sowohl auf ein Studium als auch auf eine berufliche Ausbildung in Wirtschaft und Verwaltung vor. Es vermittelt eine vertiefte Allgemeinbildung sowie fundierte Kenntnisse im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich und in Informatik.

Aufnahmevoraussetzungen

- Mittlerer Bildungsschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik, wobei in jedem dieser Fächer mindestens die Note ausreichend erreicht sein muss
- Versetzung in die Klasse 10 (G8) oder 11 (G9) eines allgemeinbildenden Gymnasiums
- Versetzungzeugnis am Ende der Klasse 10 einer Gemeinschaftsschule auf E-Niveau

Perspektiven

- Mit bestandener Abiturprüfung können alle Fächer an allen deutschen Hochschulen, Universitäten und Dualen Hochschulen studiert werden.
- Bei Ausscheiden nach der Jahrgangsstufe 1 (Klasse 12) kann der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden.
- Beim Eintritt in ein Ausbildungsverhältnis erhalten die Absolventen des Wirtschaftsgymnasiums zum Teil beträchtliche Verkürzungen der Ausbildungszeit.
- Wirtschaftsgymnasiasten im Profil „Internationale Wirtschaft“ erwerben zusätzlich zum Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife ein Zertifikat über das Bestehen des „Internationalen Abiturs am Wirtschaftsgymnasium in Baden-Württemberg“.

Kaufmännisches Berufskolleg I, Kaufmännisches Berufskolleg Fremdsprachen

Bildungsziel

- Vertiefung in den allgemeinbildenden Unterrichtsfächern
- Vermittlung von theoretischen und fachpraktischen Grundkenntnissen für Tätigkeiten in Wirtschaft und Verwaltung
- Arbeiten mit einer Unternehmenssoftware zur Unterstützung des prozessorientierten Denkens
- Anwendung der fachtheoretischen Kenntnisse bei der Übungsfirma „MKR GmbH“

Aufnahmevoraussetzungen

- Erfolgreicher Abschluss (Mittlere Reife) einer Realschule, Berufsfachschule (z. B. Wirtschaftsschule), Werkrealschule, Gemeinschaftsschule
- Versetzung in die Klasse 10 (G8) oder 11 (G9) eines allgemeinbildenden Gymnasiums

Besonderheit

Arbeit in der Übungsfirma MKR GmbH (Wahlpflichtbereich): Die Übungsfirma ist wie ein Großraumbüro aufgebaut. Sie ist mit Büromöbeln, moderner Hardware und praxisgerechter Software ausgestattet. Hier werden alle Tätigkeiten der kaufmännischen Berufspraxis und Informationsverarbeitung durchgeführt. Die Übungsfirma ist über eine Zentrale (ZÜF) mit ca. 5000 Übungsfirmen in aller Welt vernetzt. Partnerfirmen sind das **Liebherr-Werk Ehingen GmbH** und die Firma **Aifer Elements System GmbH in Rottenacker**.

Perspektiven

- eine berufliche Tätigkeit aufnehmen
- ein Ausbildungsverhältnis (mit der Möglichkeit einer verkürzten Ausbildungszeit) beginnen
- ins **Kaufmännische Berufskolleg II** eintreten und dort die **Fachhochschulreife** erwerben

Das **Berufskolleg Fremdsprachen** schließt nach zwei Jahren mit der **Fachhochschulreife** ab. Mit einer Zusatzprüfung kann der Berufsabschluss „Staatlich geprüfte/r Wirtschaftsassistent/-in“ erworben werden.

Zweijährige Wirtschaftsschule

Bildungsziel

Die Wirtschaftsschule ist eine zweijährige berufsvorbereitende Vollzeitschule. In ihr werden Grundlagen für einen kaufmännischen Beruf oder in einer öffentlichen Verwaltung gelegt. Schulabschluss: Fachschule (Mittlere Reife)

Aufnahmevoraussetzungen

- Hauptschulabschluss oder gleichwertige Bildungsabschlüsse
- Versetzungzeugnis in die Klasse 10 der Realschule oder des Gymnasiums (G9) oder Klasse 9 (G8)
- Abgangszeugnis nach Klasse 9 der Realschule/Gemeinschaftsschule (Niveau M) oder des Gymnasiums (G9) bzw. Gemeinschaftsschule (Niveau E) oder der Klasse 8 des Gymnasiums (G8) mit einem Notendurchschnitt von mind. 4,0 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik.

Perspektiven

- Bessere Chancen bei Bewerbung um einen Ausbildungssplatz insbes. in einem Kaufmännischen Beruf
- Besuch des Kaufmännischen Berufskollegs I und II oder des Kaufmännischen Berufskollegs Fremdsprachen jeweils mit dem Ziel der Fachhochschulreife,
- Besuch eines dreijährigen beruflichen Gymnasiums (z. B. WG) mit dem Ziel der allgemeinen Hochschulreife

Anmeldeschluss 1. März 2026

Weitere Auskünfte: Kaufmännische Schule Ehingen, Schulgasse 11, Tel. 07391 702510
www.ksehingen.de



Akute Atemwegsinfektionen in Ulm und im Alb-Donau-Kreis RS-Virus trifft vor allem Kleinkinder

Atemwegsinfekte gehören zu den häufigsten Erkrankungen: Erwachsene erkranken meist zwei- bis dreimal jährlich, Kinder rund achtmal im Jahr. Besonders gefährlich kann das Respiratorische Synzytial-Virus (RSV) sein, das in Deutschland saisonal von Oktober bis März vermehrt auftritt. Das RSV ist einer der häufigsten Auslöser von Atemwegsinfektionen bei Kleinkindern.

„Bis zu 70 Prozent aller Säuglinge stecken sich in ihrem ersten Lebensjahr mit dem RS-Virus an“, erklärt Dr. med. Ralph Bier, Arzt bei der AOK Baden-Württemberg. „RSV-Infektionen sind in Deutschland die häufigste Ursache für Krankenhausseinweisungen bei Säuglingen.“ Das Virus wird hauptsächlich durch Tröpfcheninfektion übertragen – etwa beim Niesen, Husten oder Sprechen. Außerdem kann es durch Schmierinfektionen über verunreinigte Hände und Oberflächen übertragen werden.

Im Jahr 2024 waren im Alb-Donau-Kreis 37.854 AOK-Versicherte wegen einer akuten Atemwegsinfektion in ärztlicher Behandlung – das entspricht 40,46 Prozent aller AOK-Versicherten im Landkreis. Darunter befanden sich 10.952 Kinder und Jugendliche; 24 von ihnen mussten wegen einer schweren RSV-Infektion stationär im Krankenhaus behandelt werden. Im Stadtkreis Ulm wurden im selben Zeitraum insgesamt 18.467 AOK-Versicherte (38,54 Prozent) wegen einer akuten Atemwegsinfektion ärztlich versorgt, darunter 5.548 Kinder und Jugendliche.

Von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Krankheit dauert es im Schnitt fünf Tage. Infizierte sind bereits vor dem Auftreten der Symptome ansteckend. Während Erwachsene und ältere Kinder



meist milde Erkältungssymptome zeigen, können Säuglinge und Kleinkinder schwerer erkranken. Typische Anzeichen bei jüngeren Kindern sind Schnupfen, trockener Husten, Rachenentzündung und Appetitlosigkeit. Eine Ausbreitung auf die unteren Atemwege kann zu Lungenentzündung, Atemnot und Mittelohrentzündungen führen.

„Bei Kleinkindern zeigen sich fast immer Symptome der RSV-Infektion, auch weil eine erstmalige Erkrankung schwerer verläuft als eine Folgeinfektion“, so Dr. Bier. Eltern sollten deshalb besonders auf die Atmung ihres Babys achten. Auffällige Symptome wie Trinkverweigerung, Atemaussetzer oder starkes Einziehen des Rippenzwischenraums beim Atmen erfordern sofort ärztliche Hilfe. Besonders gefährdet sind Säuglinge unter sechs Monaten, Frühgeborene sowie Kinder mit Vorerkrankungen des Nerven- oder Muskelsystems.

Prävention und Schutzmaßnahmen

„Eine überstandene RSV-Infektion erzeugt keine dauerhafte Immunität. Das bedeutet, dass die meisten Menschen im Laufe ihres Lebens immer wieder daran erkranken“, sagt Dr. Bier. Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt allen Neugeborenen und Säuglingen in ihrer ersten RSV-Saison eine einmalige RSV-Prophylaxe. Hierbei handelt es sich um eine passive Immunisierung, die den Körper sofort schützt. Für Personen ab 75 Jahren und Menschen ab 60, die eine schwere Vorerkrankung haben oder in einer Pflegeeinrichtung leben, wird die RSV-Impfung ebenfalls empfohlen.

Einen hundertprozentigen Schutz vor einer RSV-Infektion gibt es nicht, aber Hygienemaßnahmen reduzieren das Infektionsrisiko deutlich. Dazu gehören: regelmäßiges Händewaschen, Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, Berührungen von Mund, Augen und Nase vermeiden, Oberflächen und Gegenstände regelmäßig reinigen sowie bei Erkrankung zu Hause bleiben, um andere nicht anzustecken.

Eine akute RSV-Infektion wird symptomatisch behandelt. Wichtig sind Ruhe und ausreichend Flüssigkeit. Bei Bedarf unterstützen Kochsalz-Nasenspülungen und fiebersenkende Mittel. Bei einer Verschlechterung ist eine Krankenhausbehandlung nötig, bei der die Betroffenen Sauerstoff und Flüssigkeit erhalten. Selten ist eine Überwachung oder atemunterstützende Behandlung auf einer Intensivstation notwendig.



Informationsabend

Montag, 02. Februar 2026, 18:00 Uhr

- ♦ **Markt der Möglichkeiten**
- ♦ **Kurzvorträge**
- ♦ **offene Werkstätten**

Wir informieren über folgende Bildungsangebote:

▪ Zweijährige Berufsfachschule

Unsere Profile:

Metall- oder Elektrotechnik

Euer Weg mit uns bedeutet:

- ihr macht einen mittleren Bildungsabschluss (Fachschulreife)
- ihr sammelt praktische Erfahrungen in der Werkstatt
- ihr erwerbt Wissen und Können für den Besuch einer weiterführenden Schule
- ihr erhaltet solide Grundlagen als Vorbereitung für den Beruf

Zukünftige Möglichkeiten:

- Besuch eines Technischen Gymnasiums, das nach drei Jahren zur allgemeinen Hochschulreife führt
- Beginn einer Berufsausbildung mit evtl. Ausbildungsverkürzung um ein Jahr und danach Besuch eines einjährigen Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife
- Besuch einer Fachschule und danach einer Technischen Oberschule

Voraussetzungen:

- Hauptschulabschluss
- Versetzung in die Klasse 9 des Gymnasiums (bei achtjährigen Gymnasien)

▪ Technisches Gymnasium

Unsere Profile:

Mechatronik mit Metall- und Elektrotechnik
Informationstechnik

Euer Weg mit uns bedeutet:

- in drei Schuljahren zum Abitur (Allgemeine Hochschulreife)
- Studierfähigkeit an einer beliebigen Hochschule / Universität
- zielgerichtete Vermittlung von Fachwissen
- sehr gute Vorbereitung für MINT-Studiengänge
- verbesserte Chancen auf eine duale Ausbildung

Voraussetzungen:

- „Mittlerer Bildungsabschluss“, egal ob von
- einer Realschule
- einer zweijährigen Berufsfachschule
- einer Gemeinschaftsschule
- einem Gymnasium

Mehr Infos oder Aktuelles findet ihr auf unserer Homepage:

www.gbs-ehingen.de



Gewerbliche Schule Ehingen
Weiherstraße 10, 89584 Ehingen
Tel.: 07391 5803-0, Fax: 07391 5803-1071
email: mail@gbs-ehingen.de